



Fortbildungsreihe Aktiv für Flüchtlinge

Radolfzell
21.01.16

Referentin:
Clara Schlotheuber
Flüchtlingsrat BW

Von der Duldung zum Bleiberecht ?!



Inhalt

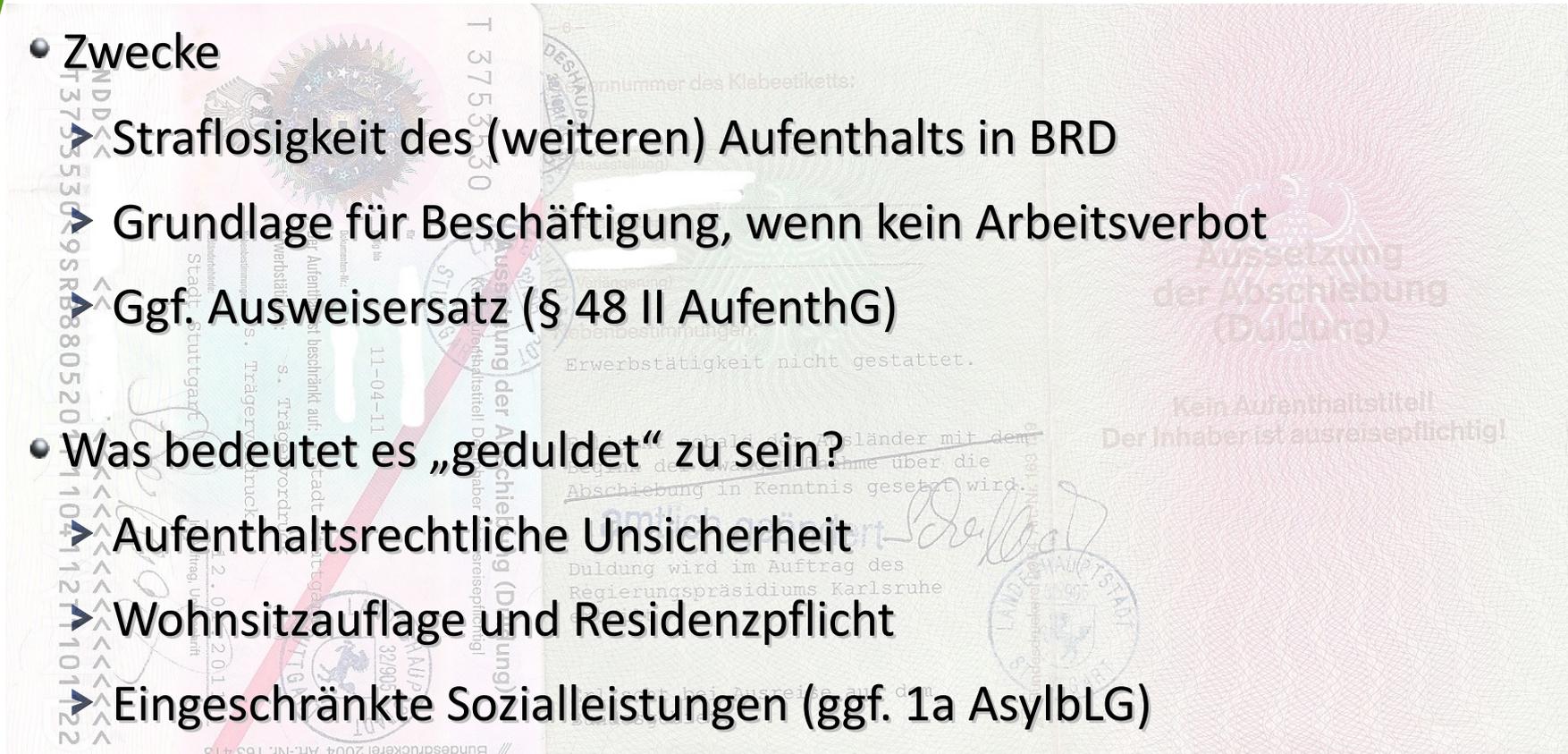
- 1) Duldung: Rechte und Pflichten**
- 2) Die „Ausbildungsduldung“**
- 3) Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte
Geduldete**
- 4) Die Bleiberechtsregelung**
- 5) Petition**

Die Duldung (§ 60a AufenthG)

- Duldung = Aussetzung der Abschiebung
 - Setzt bestehende Ausreisepflicht voraus
 - Wird häufig im Anschluss an ein erfolgloses Asylverfahren erteilt
 - Kein Aufenthaltstitel, d.h. kein rechtmäßiger Aufenthalt
 - Inhaber ist vollziehbar ausreisepflichtig, Staat verzichtet aber aus bestimmten Gründen vorläufig auf die Durchsetzung der Ausreisepflicht mit Zwangsmitteln
- Achtung: Nicht verwechseln mit Duldungsbescheinigung, die aktuell als Ersatz für Aufenthaltsgestattung ausgegeben wird („unechte Duldung“)
 - Erkennt man am Zusatz „*erlischt mit Asylantragstellung*“
- Befristung (i.d.R. kurze Fristen)/Bedingung/Widerruf

Die Duldung (§ 60a AufenthG)

- Zwecke
 - Strafflosigkeit des (weiteren) Aufenthalts in BRD
 - Grundlage für Beschäftigung, wenn kein Arbeitsverbot
 - Ggf. Ausweisersatz (§ 48 II AufenthG)
- Was bedeutet es „geduldet“ zu sein?
 - Aufenthaltsrechtliche Unsicherheit
 - Wohnsitzauflage und Residenzpflicht
 - Eingeschränkte Sozialleistungen (ggf. 1a AsylbLG)
 - Eingeschränkte medizinische Versorgung (nach AsylbLG)
 - Ggf. ausländerrechtliches Arbeitsverbot (Einschränkungen beim Zugang zu Arbeit und (beruflicher) Ausbildung)

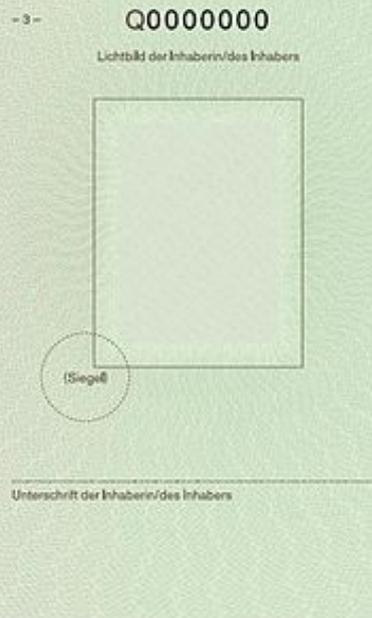


Nach der Ablehnung – Die Duldung (§ 60a AufenthG)



Erwerbstätigkeit: oder in **Nebenbestimmungen:** Zugang zum Arbeitsmarkt + weitere Bestimmungen

Räumliche Beschränkung: seit 01.01.2015 bundesweit mit Wohnsitzauflage, evtl. auf Bezirk der Ausländerbehörde



Allgemeine Mitwirkungspflichten (§ 15 Asylgesetz)

(3) Erforderliche Urkunden und sonstige Unterlagen sind insbesondere:

1. alle Urkunden und Unterlagen für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit,
2. von anderen Staaten erteilte Visa, Aufenthaltstitel und sonstige Grenzübertrittspapiere,
3. Flugscheine und sonstige Fahrausweise,
4. Unterlagen über den Reiseweg,
5. alle sonstigen Urkunden und Unterlagen, auf die der Ausländer sich beruft

(4) Die ... betrauten Behörden können den Ausländer und Sachen, die von ihm mitgeführt werden, durchsuchen, wenn der Ausländer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und Anhaltspunkte bestehen, dass er im Besitz solcher Unterlagen ist. Der Ausländer darf nur von einer Person gleichen Geschlechts durchsucht werden.

Arbeitsverbot für Geduldete (§ 60a Abs. 6 AufenthG)

- Ausübung der Erwerbstätigkeit darf nicht erlaubt werden, wenn
 - 1) er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,
 - 2) aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder
 - 3) er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.

Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe nach Satz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt.

Ausländerrechtliches Arbeitsverbot

Was können Sie tun?

→ Bei der Ausländerbehörde konkrete Mitwirkungshandlungen erfragen. Die verlangte Mitwirkungshandlung muss verhältnismäßig und zumutbar sein.

→ Überprüfen, ob mangelnde Mitwirkung die einzige Ursache für die Unmöglichkeit, Person abzuschieben, ist. Dies ist nicht der Fall, wenn die Abschiebung auch aus anderen Gründen nicht möglich ist, etwa weil:

- es generell keine Abschiebungen in den Herkunftsstaat gibt (z.B. Irak)
- der Herkunftsstaat grundsätzlich keine Heimreisedokumente ausstellt
- ein weiteres Abschiebungshindernis vorliegt, z.B. Reiseunfähigkeit.

Ausländerrechtliches Arbeitsverbot

Was können Sie tun?

- **In der Einzelfallarbeit**
 - Solange das Arbeitsverbot besteht:
 - Helfen Sie bei der Suche nach (schulischen) Bildungsmöglichkeiten oder Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG
 - Wenn Sie Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Arbeitsverbots haben:
 - Nehmen Sie Kontakt auf zum / zur RechtsanwältIn (falls vorhanden)
 - Begleiten Sie den/die Betroffene/n zur Ausländerbehörde und erfragen Sie, was getan werden soll
 - Nehmen Sie schriftlichen Kontakt auf zum RP Karlsruhe
 - Wenn das Arbeitsverbot aufgehoben ist:
 - Helfen Sie dem/der/den Betroffenen, eine Ausbildung oder einen Arbeitsplatz zu finden
 - Klären Sie, ob der/die Betroffene/n für eine Bleiberechtsregelung in Frage kommt

Aufenthaltsverfestigung



Mögliche Perspektiven für eine Aufenthaltsverfestigung

- 1) Ermessensduldung aufgrund von Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis (§60a AufenthG)
- 2) Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung (§ 18a AufenthG)
- 3) neue Bleiberechtsregelungen
 - Humanitäre Aufenthaltserlaubnis (§ 25, Abs. 5 AufenthG)
 - Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden (§ 25a AufenthG)
 - Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG)
- 4) Anspruchsuldung oder Aufenthaltserlaubnis aufgrund von Eheschließung oder Familienverhältnis
- 5) AE oder Duldung aufgrund von Petition
- 6) AE aufgrund Eingabe bei der Härtefallkommission (§ 23 Abs. 1 AufenthG)
(Präsentation vom 16.1.)

2. Neue Optionen – Die „Ausbildungs- duldung“ (§ 60a AufenthG)



Nach der Ablehnung – Die neue „Ausbildungsduldung“ (§ 60a II 4 AufenthG)

- **Ausgangspunkt: § 60a II 3 AufenthG:** „*Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.*“
 - **Begonnene Ausbildung kann Duldungsgrund sein, ABER:**
- **NEU: § 60a II 4 AufenthG:** „*Dringende persönliche Gründe im Sinne von Satz 3 können insbesondere vorliegen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in Deutschland vor Vollendung des 21. Lebensjahres aufnimmt oder aufgenommen hat und nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt.*“

Nach der Ablehnung – Die neue „Ausbildungsduldung“ (§ 60a II 4 AufenthG)

- Duldung für Berufsausbildung wird für 1 Jahr erteilt
- Duldung wird altersunabhängig verlängert, wenn Ausbildungs-verlauf erfolgreich (§ 60a II 6 AufenthG)
- Soll insbesondere Arbeitgebern die Sicherheit geben, dass eine angefangene Ausbildung auch zu Ende geführt werden kann
- Beschäftigungserlaubnis nicht vergessen!!
- **Problem:** Ausbildung als Duldungsgrund für Personen, die 21. Lebensjahr vollendet haben und/oder aus sicherem HKL kommen
 - Ausbildung als dringender humanitärer Grund i.S.v. § 60a II 3 AufenthG?
 - Ausbildungsverhältnis als Duldungsgrund gemäß den **Leitlinien des Innenministeriums BW?**

Ziff. 2 c (1) der Leitlinien des Innenministeriums Baden-Württemberg für die Rückkehr- und Abschiebep Praxis im Land

*„**Jungen Ausländern**, die eine Ausbildung begonnen haben oder eine Schule besuchen, ist der Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung zu ermöglichen, soweit sie bereits kurz vor dem angestrebten voraussichtlich erfolgreichen Abschluss stehen (**letztes Ausbildungs- oder Schuljahr**).*

*Im Einzelfall kann auch bereits **mit Beginn der Ausbildung** ein dringender persönlicher Grund angenommen werden. Dies empfiehlt sich **ab einer sechsjährigen Aufenthaltsdauer** wenn die bereits erbrachte Integrationsleistung (schulisches und soziales Engagement, keine Vorstrafen) der jungen Auszubildenden einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss sicher erwarten lässt.“*

2. Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete (§ 18a AufenthG) (seit 2008)

Anspruch haben:

- Personen, die **in Deutschland eine Berufsausbildung oder ein Studium abgeschlossen** haben
 - Personen, die über einen ausländischen Hochschulabschluss verfügen und **mind. zwei Jahre eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung absolviert** haben
 - Personen, die über eine im Ausland abgeschlossene qualifizierte Berufsausbildung verfügen und **mind. 3 Jahre der Qualifikationen entsprechend beschäftigt waren** und kein Anspruch auf öffentliche Leistungen besteht / bestand UND
 - Weitere Erteilungsvoraussetzungen: ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache / ausreichender Wohnraum / Straffreiheit / keine Täuschung über Identität, keine Verletzung der Mitwirkungspflicht
- Fallgruppe aufgrund hoher Anforderungen sehr gering

Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete (§ 18a AufenthG) (seit 2008)

§ 18a AufenthG

(1) Einem geduldeten Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat und der Ausländer

1. im Bundesgebiet

a) eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder ein Hochschulstudium abgeschlossen hat oder

b) mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss seit zwei Jahren ununterbrochen eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt hat, oder

c) als Fachkraft seit drei Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt hat, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, und innerhalb des letzten Jahres vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen nicht auf öffentliche Mittel mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung der notwendigen Kosten für Unterkunft und Heizung angewiesen war, und

Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete (§ 18a AufenthG) (seit 2008)

§ 18a AufenthG

- 2. über ausreichenden Wohnraum verfügt,**
- 3. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,**
- 4. die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht hat,**
- 5. behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,**
- 6. keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat und diese auch nicht unterstützt und**
- 7. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.**

(2) Über die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach Absatz 1 wird ohne Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 entschieden. § 18 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 gilt entsprechend. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nach Ausübung einer zweijährigen der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung zu jeder Beschäftigung.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 5 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 Satz 1 erteilt werden.

Was können Sie tun?

- **In der Einzelfallarbeit:**
 - Klären Sie, ob der/die Betroffene/n die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bleiberechtsregelung erfüllt
 - Wenn dies (noch) nicht der Fall ist
 - Regen Sie Maßnahmen an, mit denen die Voraussetzungen erfüllt werden können (z.B. Arbeit, Sprachkurs, ehrenamtliches Engagement...)
 - Wenn dies der Fall ist, aber weiter Duldung besteht
 - Schalten Sie eine/n Rechtsanwalt / Rechtsanwältin ein
 - Tragen Sie den Fall der zuständigen Ausländerbehörde ein
 - Sammeln Sie Stellungnahmen von Arbeitgebern, Schulen, Vereinsvorsitzenden, Prominenten, Nachbarn und Fürsprechern aller Art für einen Antrag auf eine AE oder für ein Härtefallgesuch

3. Neue Optionen – Die Bleiberechtsregelungen (§§ 25a, 25b AufenthG)

Nach der Ablehnung – Die neuen Bleiberechtsregelungen (Allgemeines)

- **Situation:** Große Anzahl ausreisepflichtiger, aber gut integrierter Personen, die sich schon über Jahre in Deutschland aufgehalten haben
 - „Kettengeduldete“ (dauerhafte Ausreisehindernisse)
 - Lange Dauer der Asylverfahren
- **Problem:** Bislang keine aufenthaltsrechtliche Perspektive
 - Bisherige Bleiberechtsregelung stichtags-/altersabhängig (berücksichtigt nur „Altfälle“, keine „Neufälle“)
 - Hohe Hürden der §§ 18a, 25 Abs. 5, 25a AufenthG
 - Verbot des „Spurwechsels“ (§ 10 Abs. 3 AufenthG)

Nach der Ablehnung – Die neuen Bleiberechtsregelungen (Allgemeines)

- **Ziel gem. Koalitionsvertrag 2013:** *„Um lange in Deutschland lebenden geduldeten Menschen, die sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse integriert haben, eine Perspektive zu eröffnen, wollen wir eine neue alters- und stichtagsunabhängige Regelung in das Aufenthaltsgesetz einfügen.“*
- **Umgesetzt durch Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und Aufenthaltsbeendigung**
 - in Kraft seit 1. August 2015
 - Erleichterungen für gut integrierte Jugendliche/Heranwachsende (§ 25a AufenthG) + deren Angehörige
 - Neue stichtagslose AE für sonstige Personen bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG)

- Neuregelung mit teilweisen Parallelen zu § 104a AufenthG (Altfallregelung)
- Eröffnet „Bleibeperspektive“ für nachhaltig und vorbildlich Integrierte und deren Angehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder)
- Alters- und stichtagsloses Bleiberecht (mit hohen Anforderungen)
- „Dynamische Dauerlösung“ zur Vermeidung von „Kettenduldungen“
- „Nachhaltige Integration“ insbesondere für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten erheblich erschwert, insbesondere durch Ausweitung der Einreise-/Aufenthalts-verbote sowie das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz
- Integration frühzeitig starten („zweigleisig“ fahren)

I. Geduldeter Ausländer

- Vorliegen von Duldungsgründen (§ 60a AufenthG) ausreichend
- Besitz Duldungsbescheinigung nicht nötig, aber hilfreich (Nachweis)

II. Nachhaltige Integration, die regelmäßig Nr. 1 – 5 voraussetzt

→ „Regelmäßig“ lässt Abweichungen in beide Richtungen zu

- Keine Integration trotz Vorliegen der Vorauss. Nr. 1 – 5
- Integration trotz Fehlen einer Vorauss. Nr. 1 – 5

- Nr. 1: *Geduldeter, gestatteter, erlaubter ununterbrochener Voraufenthalt im Bundesgebiet seit...*
- ...8 Jahren
- ...6 Jahren bei Zusammenleben mit minderjährigem, ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft
- Maßgeblicher Zeitpunkt: Behördenentscheidung
- Dauer Asylverfahren wird angerechnet („gestatteter Aufenthalt“)
- Problem: Zeiten des BüMA-Besitzes ?

- „Ununterbrochen“
 - kurze (erlaubte) Auslandsaufenthalte (Besuche etc.) unschädlich (bis zu drei Monate), nicht bei Abschiebung/Ausreise zur Erfüllung Ausreisepflicht
 - gewisse Unterbrechungen des Gestattungs-/Duldungsbesitzes unschädlich (maximal 1 Jahr, § 85 AufenthG)
 - Bei relevanter Unterbrechung „beginnt Uhr neu zu laufen“
 - Vorschrift gilt nicht für Personen, die sich früher schon einmal für 8 Jahre in BRD aufgehalten haben („seit“)

§ 25b AufenthG – Voraussetzungen

- Nr. 2: *Bekanntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und Grundkenntnisse Rechts-/Gesellschaftsordnung/Lebensverhältnisse im Bundesgebiet*
 - Bekannntnis zur fdGO: vgl. § 4 BVerfSchG; bloßes „Lippenbekenntnis“ reicht nicht, Klärung in Gespräch mit ABH
 - Grundkenntnisse Rechts/Gesellschaftsordnung/dte. Lebensverh.
 - Vorauss. auch in § 9 II Nr. 8 AufenthG (NE), dort allerdings weitreichende Ausnahmen vorgesehen
 - Mögliche Nachweise
 - erfolgreicher Integrationskurs (kein Anspruch vor Erhalt AE)
 - Bundeseinheitlicher Test zum Orientierungskurs („Leben in Deutschland“, Fragen-Fundus auf HP des BMI abrufbar)
 - Deutscher Schulabschluss (Hauptschulniveau)
 - Problem: Nr. 2 in Abs. 3 nicht genannt, d.h. keine Ausnahmen in Härtefällen vorgesehen (Krankheit, Analphabeten) → Argumentation über Wortlaut Abs. 1 S. 2 „regelmäßig“

- Nr. 3: *Lebensunterhaltssicherung (LUS) überwiegend durch Erwerbstätigkeit (ET) oder Prognose, dass dies künftig der Fall sein wird*
 - „Sonderregel“ ggü. § 5 I Nr. 1 AufenthG
 - Erleichterung, da LUS „nur“ überwiegend durch ET gesichert sein muss (Alt. 1) bzw. sogar Prognose ausreichend ist (Alt. 2)
 - „Verschärfung“, da LUS durch Dritte insoweit ausgeschlossen
 - „Überwiegend“ = Bedarf der Bedarfsgemeinschaft wird zu mehr als 50 % durch Einkommen aus ET gedeckt
 - Bezug von Wohngeld „unschädlich“, wenn LU auch so gesichert
 - Keine aktuelle LUS nötig, wenn Prognose zukünftige LUS erwarten lässt (Kriterien: bisherige Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- und Familiensituation)

- Vorübergehender Sozialleistungsbezug zur vollständigen/überwiegenden LUS idR unschädlich bei
 - Studenten/Azubis in anerkannten Lehrberufen/staatliche geförderte Berufsvorbereitungsmaßnahmen
 - Familien mit minderjährigen Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind
 - Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 I Nr. 3 SGB II unzumutbar ist (Gefährdung Erziehung bei Erwerbstätigkeit)
 - Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Bundesgebiet
 - Ehegatte, Eltern, Geschwister, Kinder
 - § 7 III PflegezeitG (z.B. auch Großeltern, Schwiegereltern)
 - Konkretes Näheverhältnis entscheidend
- Keine LUS, wenn ET wegen körperlicher/geistiger/seelischer Krankheit/Behinderung o. aus Altersgründen nicht möglich (§ 25b III)

- Nr. 4: Hinreichende mündliche Deutschkenntnisse (A 2)
 - Verständnis v. Sätzen/Ausdrücken bzgl. unmittelb. Lebensumfeld
 - Nachweis über Zertifikat zugelassener Sprachkursträger mit Standard-Test (Goethe-Institut, Test-DaF-Institut, telcGmbH), ABER entbehrlich, wenn:
 - Kommunikation mit ABH klappte bislang ohne Dolmetscher
 - 4 Jahre erfolgreicher Besuch deutscher (allgemeinbild.) Schule
 - Hauptschulabschluss oder gleichwertiger, Abschluss deutsche Berufsausbildung
 - Versetzung in 10. Klasse weiterführender Schule
 - Studium deutsche Uni/FH
 - Bei Kindern unter 16 genügt Vorlage letztes Zeugnis/Besuch KiTA
 - Ausnahme (§ 25b III AufenthG)
 - Vorauss. wegen körperlicher/geistiger/seelischer Krankheit/Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllbar

- *Nr. 5: Nachweis tatsächlichen Schulbesuchs schulpflichtiger Kinder des Ausländers*
 - Erteilungsvoraussetzung für die Eltern/Elternteil („deren“)
 - Schulen: allgemein/berufsbildende/berufsqualifizierende, nicht: Musikschule/VHS
 - Zeugnisse/Bescheinigungen für die (gesamte) Zeit der Schulpflicht (vergangenheitsbezogen, keine Prognose)
 - Hohes Maß an Kontinuität erforderlich (Schulschwänzen schädlich)

III. Allgemeine Regelerteilungsvoraussetzungen (§ 5 AufenthG)

- Erfüllung Passpflicht
 - Erfüllung durch Ausweisersatz möglich
 - Wenn kein Pass/Ausweisersatz, Abweichung nach Ermessen möglich
 - Bewertung der Gründe
- Kein Ausweisungsinteresse (Straftaten!)
- Geklärte Identität

IV. Kein Ausschlussgrund (§ 25b II AufenthG)

1. Nr. 1: *„Ausländer verhindert/verzögert durch vorsätzlich falsche Angaben oder Täuschung über Identität/Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen“*
 - Aktuelle (alleinige) Kausalität zwischen Fehlverhalten + derzeitigem Ausreisehindernis nötig („Präsens“-Formulierung)
 - Was ist der aktuelle Duldungsgrund/Gibt es weitere?
 - ABER: keine Amnestie für sämtliches Fehlverhalten in der Vergangenheit, Problem v.a. wenn Großteil der Aufenthaltsdauer Folge unredlichen vergangenen Verhaltens ist → Vermutung nachhaltiger Integration kann dann entkräftet sein (Ausnahme von der Regel – „keine vorbildliche Integration“)
 - Ggf. Konflikt Passbeschaffungspflicht/Drohende Abschiebung, falls AE nicht erteilt wird – Lösung ggf. über Zusicherung durch ABH

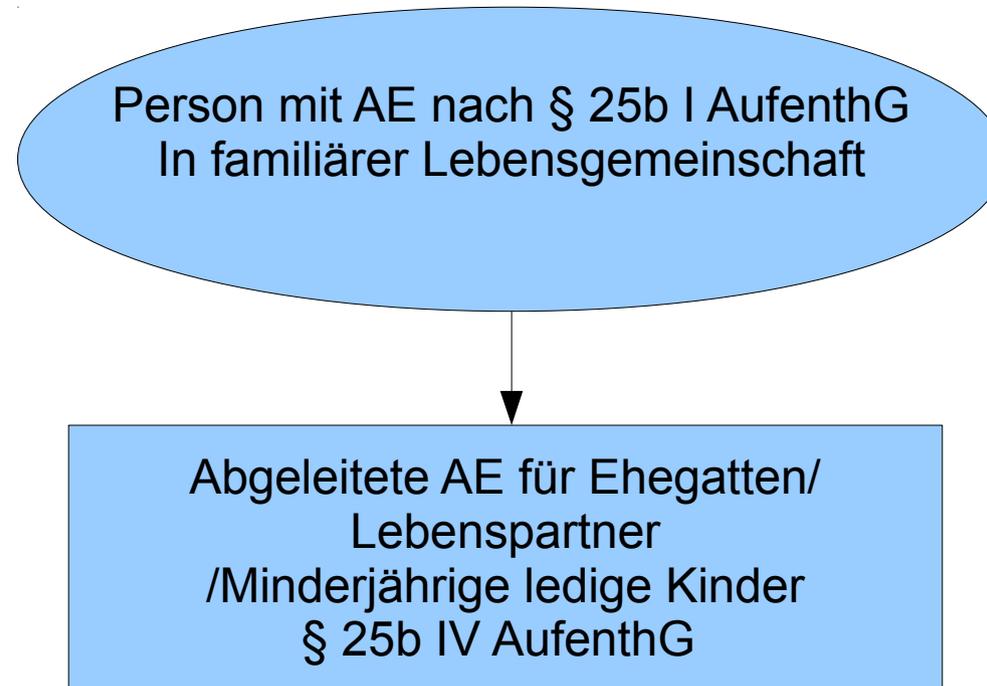
2. Nr. 2: Besonderes Ausweisungsinteresse iSv § 54 I o. II Nr. 1 und 2 AufenthG

- ≈ Erhebl./Staatsgefährdende/terroristische Straftaten (§ 54 I AufenthG)
- Vors. Straftat m. Verurteilung zu Freiheits-/Jugendstrafe ≥ 1 Jahr
- *Achtung:* auch geringere Straftaten/sonstige Rechtsverstöße unterhalb der Schwelle können zu Ablehnung AE führen; Ausnahme v. d. Regel (insbes. bei Ausweisungsinteresse nach § 54 II Nr. 3 – 6, BTM-Delikte)
 - Bejahung Ausweisungsinteresse nach §§ 5, 54 II Nr. 9 AufenthG (nicht nur einzelner/geringfügiger Verstoß gegen Rechtsvorschriften/behördl. Verfügungen)
- „Verweis auf – noch nicht in Kraft getretenen § 54 AufenthG – geht nicht ins Leere“
- 50 TSe/90 TSe in Summe idR unschädlich

V. Kein Titelerteilungsverbot (§ 11 I, VI, VII AufenthG)

- Einreise-/Aufenthaltsverbot wg. Ausweisung o. Versäumnis Ausreisefrist/ou-Ablehnung
- Soll aufgehoben werden, wenn die Vorauss. Von § 25a I AufenthG vorliegen (§ 11 IV 2 iVm § 11 VI 2, VII 3 AufenthG)

- AE soll erteilt werden
- Erteilung auch bei ou-Ablehnung möglich (§ 25b V 2 AufenthG)
- Erteilung für maximal zwei Jahre (§ 25b V 1 AufenthG)
- Verlängerung, wenn Vorauss. weiterhin vorliegen
- Erwerbstätigkeit automatisch gestattet
- Möglichkeit des Familiennachzugs aus dem Ausland (§ 29 III 1 AufenthG)
- Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs (§ 44 I Nr. 1c AufenthG)
- § 25b AufenthG schließt § 25a AufenthG nicht aus
- Möglichkeit abgeleiteter AE für Ehegatten/minderj. Kinder im Bundesgebiet



- Außer Voraufenthaltszeit müssen Vorauss. des Abs. 1 vorliegen
- Abs. 2 (Ausschlussgründe), Abs. 3 (Ausnahmen bei LUS und Deutschkenntnisse) und Abs. 5 (Rechtsfolgen) gelten entsprechend
- Möglichkeit einer eheunabhängigen AE unter den Vorauss. Des § 31 I AufenthG (z.B. dreijähriger Ehebestand)
- Kein Familiennachzug aus dem Ausland (§ 29 III 3 AufenthG)

§ 25a AufenthG enthält verschiedene Anspruchsgrundlagen („Optionen“) für AE

1. Jugendliche/Heranwachsende („eigenständiges“ Aufenthaltsrecht = „Stammberechtigter“)
 - Honorierung nachhaltiger Integration
 - Integrationsleistungen des Jugendlichen/Heranwachsenden entscheidend, nicht die seines familiären Umfelds
2. Eltern/personensorgeberechtigter Elternteil eines Minderjährigen, der AE nach § 25a I hat („Abgeleitetes“ Aufenthaltsrecht)
3. Minderjährige Kinder von Jugendlichen/Heranwachsenden mit AE nach § 25a I („Abgeleitetes“ Aufenthaltsrecht)
4. Minderjährige Kinder von Eltern/Elternteil mit AE nach § 25a II 1 AufenthG („Doppelt abgeleitetes“ Aufenthaltsrecht)
5. Ehegatte/Lebenspartner von Jugendlichem/Heranwachsendem mit AE nach § 25a I AufenthG

AE gem. § 25a Abs. 1 AufenthG – Wesentliche Unterschiede

| § 25a I AufenthG a.F. | § 25a I AufenthG n.F. |
|---|--|
| Geburt in BRD/Einreise vor Vollendung 14. Lebensjahr | ----- |
| AE-Antrag nach Vollendung 15. Lebensjahr vor Vollendung 21. Lebensjahr | AE-Antrag vor Vollendung 21. Lebensjahr |
| 6 Jahre ununterbrochen erlaubt, geduldet, gestattet in BRD | 4 Jahre ununterbrochen erlaubt, geduldet, gestattet in BRD |
| 6 Jahre erfolgreicher Schulbesuch in BRD/in BRD erworbener anerkannter Schul-/Berufsabschluss | In der Regel 4 Jahre erfolgreicher Schulbesuch/ in BRD erworbener o. anerkannter Schul-/Berufsabschluss |
| ----- | Keine Anhaltspunkte, dass kein Bekenntnis zur fdGO |
| Rechtsfolge: AE kann erteilt werden | Rechtsfolge: AE soll erteilt werden |
| ----- | AE-Erteilung auch bei o.u.-Ablehnung möglich |
| Erwerbstätigkeit nur mit Erlaubnis ABH möglich | Erwerbstätigkeit automatisch gestattet |

I . Persönlicher Anwendungsbereich: Jugendliche und Heranwachsende mit Duldung

- Jugendliche = 14 – 17 Jahre (§ 1 II Alt. 1 JGG)
- Heranwachsende = 18 – 20 Jahre (§ 1 II Alt. 2 JGG)
- Kinder (= unter 14) teilen aufenthaltsrechtliches Schicksal der Eltern

II. Voraussetzungen

1. Geduldeter Ausländer
2. 4 Jahre ununterbrochener erlaubter, gestatteter oder geduldeter Aufenthalt im Bundesgebiet
3. vierjähriger erfolgreicher Schulbesuch/anerkannter deutscher Schul- oder Berufsabschluss
4. Antragstellung vor Vollendung 21. Lebensjahr
5. Positive Integrationsprognose
6. Keine Anhaltspunkte, dass kein Bekenntnis zur fdGO

7. ZUSÄTZLICH: Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 I und II AufenthG

III. Kein Ausschlussgrund (§ 25a I 3 AufenthG)

IV. Kein Titelerteilungsverbot nach § 11 AufenthG

V. Rechtsfolge: Soll-Anspruch auf Erteilung AE

I. § 25a Abs. 1 Nr. 1: „...seit 4 Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet...“

- Geduldeter Aufenthalt in BRD i. Ztpkt. d. behörl. Entscheidung
 - Besitz Duldungsbescheinigung nicht nötig, aber hilfreich
- Dauer Asylverfahren wird angerechnet („gestatteter Aufenthalt“); Problem: Zeiten des BüMA-Besitzes
- „Ununterbrochen“
 - kurze (erlaubte) Auslandsaufenthalte (Besuche etc.) unschädlich (bis zu drei Monate), nicht bei Abschiebung/Ausreise zur Erfüllung Ausreisepflicht
 - gewisse Unterbrechungen des Gestattungs-/Duldungsbesitzes unschädlich (maximal 1 Jahr, § 85 AufenthG)
 - Bei relevanter Unterbrechung „beginnt Uhr neu zu laufen“
- Vorschrift gilt nicht für Personen, die sich früher schon einmal für 4 Jahre in BRD aufgehalten haben („seit“)

II. § 25a Abs. 1 Nr. 2: „...im Bundesgebiet in der Regel seit 4 Jahren erfolgreich eine Schule besucht oder anerkannten Schul-/Berufsabschluss erworben...“

- Schulbesuch
 - staatliche/anerkannte private allgemeinbildende Schulen, Förderschulen, berufsbildende Schulen, grds. nicht: Sprach/Musikschulen/VHS
- Erfolgreich = tatsächlicher regelmäßiger Schulbesuch/Versetzung
 - Nachweis über Zeugnisse/Schulbescheinigungen/Stellungnahmen
 - Unentschuldigte Fehlzeiten („Schwänzen“) schädlich
 - Gründe für Erfolglosigkeit grds. egal
- Formulierung „in der Regel“ eröffnet gewisse Spielräume (Krankheit, erklärbare Nicht-Versetzung, Außer-Acht-Lassen lange zurück liegender Nicht-Versetzung, kürzerer/unterbrochener Schulbesuch)
- Deutscher Schulabschluss (mind. Hauptschulabschluss)
- Berufsabschluss (z.B. Gesellenprüfung); P: Beschäftigungsverbot

§ 25a Abs. 1 AufenthG – Voraussetzungen im Einzelnen

III. § 25a Abs. 1 Nr. 3: „...Antrag vor Vollendung des 21. Lebensjahrs.“

- Vollendung des 21. Lebensjahrs nach Antragstellung unschädlich (Parallele zum Nachzug minderjähriger Kinder zu anerkannten Flüchtlingen, § 29 II AufenthG)
- Übrige Vorauss. für AE müssen ab Vollendung des 21. Lebensj. vorliegen

IV. § 25a Abs. 1 Nr. 4: „es gewährleistet erscheint, dass er sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann“

- Positive Integrationsprognose (wirtschaftlich, sozial, rechtlich)
- Pro: Sprache, soziales Umfeld/Engagement, „Verwurzelung“,
- Contra: fehlende Rechtstreue/Strafrechtliche Verurteilungen, vergangene gravierende Identitätstäuschungen
 - Am besten gar nicht → Maßregel/Zuchtmittel/Jugend- o. Erwachsenenstrafe → je geringer das Strafmaß, desto besser → Je länger Straftat zurück liegt, desto besser (ggf. Verwertungsverbot) → Wiederholungsgefahr oder einmalige Verfehlung
 - Zwingender Ausschlussgrund für die Eltern nach § 25a III (50/90 TSe) gilt nicht für den/die Stammberechtigte, d.h. Positivprognose auch oberhalb der Relevanzschwelle möglich; Grenze ≈ doppelte TS-Anzahl

IV. § 25a Abs. 1 Nr. 5: „...keine konkreten Anhaltspunkte, dass er sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt...“

- Kein aktives Bekenntnis nötig (anders iRv § 25b AufenthG)
- FdGO = insbesondere die im GG verankerten Menschenrechte (Menschenwürde, Recht auf Gleichbehandlung)

V. § 25a Abs. 1 Satz 3: „Die Erteilung ist zu versagen, wenn die Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben oder aufgrund seiner Täuschung über Identität/Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist“

- Zwingender Ausschlussgrund; Beweislast bei ABH
 - Keine AE, wenn derzeitiger Aufenthalt allein gesetzwidrigem Verhalten zu verdanken
- Vorsätzliche/fahrlässige Falschangabe, die zu Abschiebungshindernis führt (z.B. Leugnung Passbesitz/Angabe falscher fam. Verhältnisse)
- Aktuelle/alleinige Kausalität zwischen Fehlverhalten und Aussetzung der Abschiebung nötig („aufgrund“, „ist“)
 - Fehlt, wenn (weitere) Abschiebungshindernisse vorliegen (Krankheit, Aussetzung der Abschiebung wegen Vorgriffserlass)

§ 25a Abs. 1 AufenthG – Voraussetzungen im Einzelnen

- Keine Zurechnung des Fehlverhaltens d. Eltern; keine „Sippenhaft“
- Aktives Verhalten nötig,
 - unterlassene Mitwirkung bei Passbeschaffung grds. unschädlich (Erfüllung Passpflicht aber Vorauss. für AE)
 - bloßes „Fortwirkenlassen“ elterlicher Täuschung reicht nicht, keine Pflicht zur Offenbarung nach Eintritt der Volljährigkeit
- Vergangene eigene Falschangaben/Täuschungen, die nicht fortwirken, grds. unbeachtlich (ggf. aber relevant für Integrationsprognose/Ermessensausübung i.R.v. § 5 III 2 AufenthG)
- Bei Vorwurf Täuschung/Falschangabe auf „**Ursachenforschung**“ gehen (Grund der Falschangabe, ggf. behördlicher Fehler z.B. bei Registrierung Geburtsdatum/Familiennamen)

§ 25a Abs. 1 – Sonstige Voraussetzungen

I. Kein Titelerteilungsverbot (§ 11 I, VI, VII AufenthG)

- Einreise-/Aufenthaltsverbot wegen Versäumnis Ausreisefrist/ou-Ablehnung
- Soll aufgehoben werden, wenn die Vorauss. Von § 25a I AufenthG vorliegen (§ 11 IV 2 iVm § 11 VI 2, VII 3 AufenthG)

II. Vorauss. § 5 AufenthG

1. Lebensunterhaltssicherung (§ 5 I Nr. 1 AufenthG)

- „Wirtschaftliches auf eigenen Beinen stehen“ (Prognose!)
- Grds. ausgeschlossen bei Inanspruchnahme öff. Mittel (AsylbLG, „Hartz IV“)
- ABER: Öff. Mittel unschädlich bei Schulbesuch, Ausbildung, Hochschule, (§ 25a I 2 AufenthG); nach Abschluss Schule/Ausbildung LUS grds. erforderlich
- Privileg gilt nicht für Inanspruchnahme öff. Mittel zur Sicherung des LUS anderer Familienmitglieder

§ 25a Abs. 1 AufenthG – Sonstige Voraussetzungen

- Berechnung LUS (Orientierungsformel): Bedarf der Bedarfsgemeinschaft vs. Einkommen der Bedarfsgemeinschaft
 - Bedarf \approx Regelsätze SGB II/XII + **Kosten KV** + Mietkosten
 - Einkommen \approx Einkommen Netto - Pauschalen/Freibeträge SGB II - Unterhaltspflichten

2. Erfüllung Passpflicht (§ 5 I Nr. 4 AufenthG)

- Erfüllung durch Ausweisersatz möglich
- Wenn kein Pass/Ausweisersatz, Abweichung nach Ermessen möglich
- Bewertung der Gründe, z.B. von Eltern verschuldete Passlosigkeit

3. Geklärte Identität (§ 5 I Nr. 1a AufenthG)

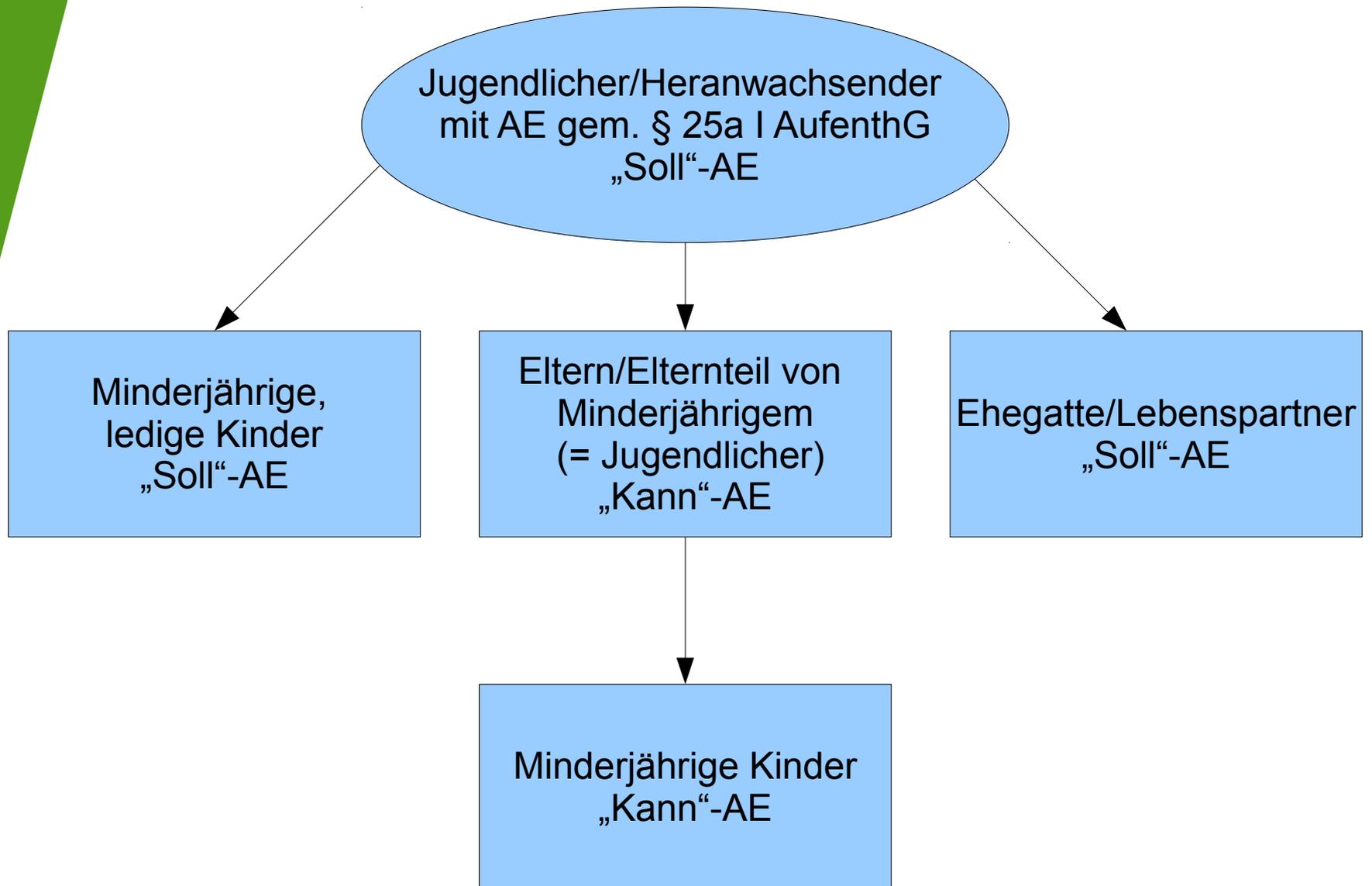
- Abweichung nach Ermessen möglich

4. Kein Ausweisungsinteresse (§ 5 I Nr. 2 AufenthG)

- Hier ggf. strafrechtliche Verurteilungen relevant (§§ 53 I, 54 I Nr. 9 AufenthG)

- AE soll erteilt werden
- AE auch bei vorheriger ou-Ablehnung möglich (§ 25a IV AufenthG)
- Gültigkeitsdauer: max. 3 Jahre (§ 26 I 1 AufenthG)
- Verlängerung bei Fortbestand der Vorausss. (ausgenommen Alter, Verlängerung auch nach Vollendung 21. LJ. möglich)
- AE berechtigt zur Erwerbstätigkeit (§ 25a IV AufenthG)
- Eingeschränkter Familiennachzug aus dem Ausland (§ 29 III 1 AufenthG)
- Möglichkeit abgeleiteter AE für Familie/Ehegatten im Bundesgebiet

§ 25a AufenthG – „Aufenthalts-Stammbaum“



I. Zweck

- vom Jugendlichen abgeleitetes AufenthaltsR
- Schutzzweck: Wohl des minderjährigen Kindes
- Kein Anspruch für Eltern Heranwachsender

II. Voraussetzungen

1. (Minderjähriger mit AE nach § 25a I AufenthG)

- Minderjährigkeit im Zt.pkt. der Entscheidung maßgeblich (Parallele zu Elternnachzug zu anerkannten minderj. Flüchtlingen, § 36 I AufenthG)

2. Eltern/personensorgeberechtigter Elternteil in familiärer Gemeinschaft

- **NEU:** „Alleinige“ Personensorge des Elternteils nicht mehr erforderlich (relevant, wenn bei gemeins. Sorgerecht, nur ein Elternteil in BRD ist)

3. LUS der Eltern/des Elternteils durch eigenständige Erwerbstätigkeit

➤ Doppelte Verschärfung ggü. § 5 I Nr. 1 AufenthG

➤ LUS (Bedarfsgemeinschaft) zwingend, d.h. keine Ausnahmen möglich

➤ Eigenständige Erwerbstätigkeit schließt LUS durch Dritte aus

4. § 25a II Nr. 1 AufenthG: „Abschiebung wird nicht aufgrund falscher Angaben, Täuschungen [...] oder mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert“

- Anders als iRv § 25a I „Sippenhaft“, d.h. wechselseitige Zurechnung des Fehlverhaltens
- Derzeitiges Ausreisehindernis muss auf aktuellem Fehlverhalten beruhen („wird“); je nach Umständen des Einzelfalls aber auch vergangenes Fehlverhalten relevant
- häufig besteht dann auch Beschäftigungsverbot, so dass eigenständige LUS ohnehin nicht gewährleistet

III. Regelerteilungsvoraus. des § 5 AufenthG (Passpflicht, geklärte Identität)

IV. Keine vorsätzliche Straftat

- Zwingender Ausschlussgrund bei Strafe von mehr als 50 TSen („Klassiker“ Leistungerschleichung, Urkundenfälschung) bzw. mehr als 90 TSen bei Straftaten nach AsylG/AufenthG
- Mehrere Geldstrafen werden addiert („Geldstrafen“, „insgesamt“)
- Keine Umgehung über „Ausweisungsinteresse“ iSv § 5 I Nr. 2 AufenthG

- AE kann erteilt werden
- AE auch bei vorheriger ou-Ablehnung möglich (§ 25a IV AufenthG)
- Gültigkeitsdauer: max. 3 Jahre (§ 26 I 1 AufenthG)
- Verlängerung bei Fortbestand der Vorausss. (ausgenommen Alter, d.h. Verlängerung auch bei Volljährigkeit möglich)
- AE berechtigt zur Erwerbstätigkeit (§ 25a IV AufenthG)
- Möglichkeit abgeleiteter AE für minderjährige Kinder der Eltern im Bundesgebiet
- Familiennachzug aus dem Ausland explizit ausgeschlossen (§ 29 III 3 AufenthG)
- wenn AE scheitert, zumindest Soll-Duldung nach § 60a IIb AufenthG, solange noch keine Volljährigkeit besteht

I. Voraussetzungen

1. Ehegatte/Lebenspartner einer Person mit AE nach § 25a I AufenthG
2. In familiärer Lebensgemeinschaft
 - Tatsächlich gelebte Ehe; Ehe auf dem Papier reicht nicht
3. Vorauss. des § 25a II 1 AufenthG
 - Eigenständige Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit
 - Keine (aktuelle) Verhinderung/Verzögerung der Abschiebung durch Täuschung/Falschangaben/Verstoß gegen zumutbare Mitwirkungspflichten

II. Regelerteilungsvoraus. des § 5 AufenthG (Passpflicht, geklärte Identität)

III. Keine vorsätzliche Straftat

IV. Rechtsfolge

→ AE soll erteilt werden

→ Möglichkeit eines eigenständigen AufenthaltsR gem. §§ 25a II 4, 31 AufenthG (3-jähriger Ehebestand/Tod des Ehepartners)

§ 25a Abs. 2 Satz 5 AufenthG – Minderjährige (ledige) Kinder

I. Voraussetzungen

1. Nach § 25a I AufenthG Begünstigter (= AE nach § 25a I AufenthG)
2. Minderjähriges lediges Kind
3. Zusammenleben in familiärer Lebensgemeinschaft
4. Regelerteilungsvoraus. § 5 AufenthG
5. Keine vorsätzliche Straftat

II. Rechtsfolgen

→ AE soll erteilt werden (bislang „kann“)

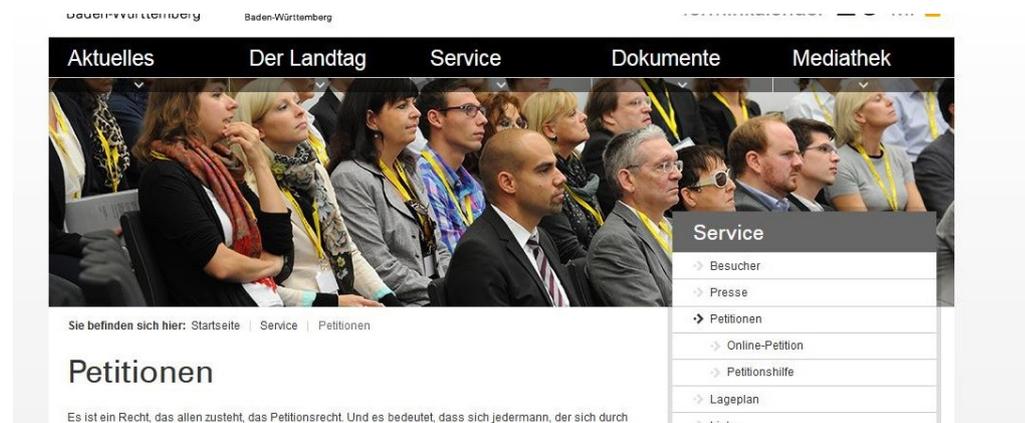
I. Voraussetzungen

1. *(Person mit AE nach § 25a I AufenthG)*
2. *Minderjähriges Kind im Bundesgebiet von Eltern/Elternteil mit AE nach § 25a II 1 AufenthG*
 - Geschwister des „Stammberechtigten“
 - Kinder eines Elternteils aus anderen Beziehungen („Stiefgeschwister“)
3. *Familiäre Gemeinschaft Kind/Eltern („tatsächliche Verbundenheit“)*
4. *Keine vorsätzliche Straftat (§ 25a III AufenthG: 50/90 TSe)*
5. *Regelerteilungsvoraus. § 5 AufenthG*

II. Rechtsfolge

- *AE kann erteilt werden*

4. Petition



1) Wer kann zu welchem Zweck eine Petition einreichen?

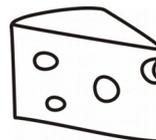
- Geflüchtete/r aber auch Ehrenamtliche zugunsten Geflüchteter (ggf. mit Vollmacht des Geflüchteten)
- ... „*jedermann, der sich durch Entscheidungen von Ämtern und Behörden benachteiligt fühlt*“
- wenn Rechtmäßigkeit und/oder Zweckmäßigkeit einer Entscheidung in Frage gestellt wird
- bewirkt eine Empfehlung des Landtages an den Innenminister

2) Wo kann man eine Petition einreichen?

- Landtag: Betreffend Maßnahmen von Behörden des Landes (humanitäres Bleiberecht)
- Bundestag: betreffend Entscheidungen von Bundesbehörden (Dublin, Asylverfahren BAMF)
- TIPP: Landtags/Bundestagsabgeordnete für Petition gewinnen!
- Aufschiebende Wirkung? : Nicht automatisch. Nur bei Stopp-Petitionen (Kontakt zur/m Petitionsvorsitzenden aufnehmen)

3) Praktische Tipps:

- keine Formvorschriften
- Anliegen muss schriftlich geschildert werden
 - Essentiell: Nennung der Behörden und Entscheidungen die überprüft werden sollen
 - Auflistung der Benachteiligungen
 - Begründung der infragestellung der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Entscheidung
 - Etwas Schwerwiegendes vortragen, dass von anderen Flüchtlingen unterscheidet
 - z.B. Härtefall der Aufgrund von § 23a I AufenthG nicht berücksichtigt werden kann; besondere Integrationsgründe;
 - Ermessensduldung = Instrument, das der ABH vom Petitionsausschuss vorgeschlagen werden kann
- Erfolgsaussichten:



Petition Kontaktdaten

Kontakt Land:

Landtag von Baden-Württemberg
Petitionsausschuss
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart
Fax: 0711 2063 540

Petitionsausschuss

15. Landtag von Baden-Württemberg



GRÜNE

Beate Böhlen

Vorsitzende



CDU

Norbert Beck

stellv. Vorsitzender

Oder Online:

<https://www.landtag-bw.de/cms/home/service/petitionen/online-petition.html>

Kontakt Bund:

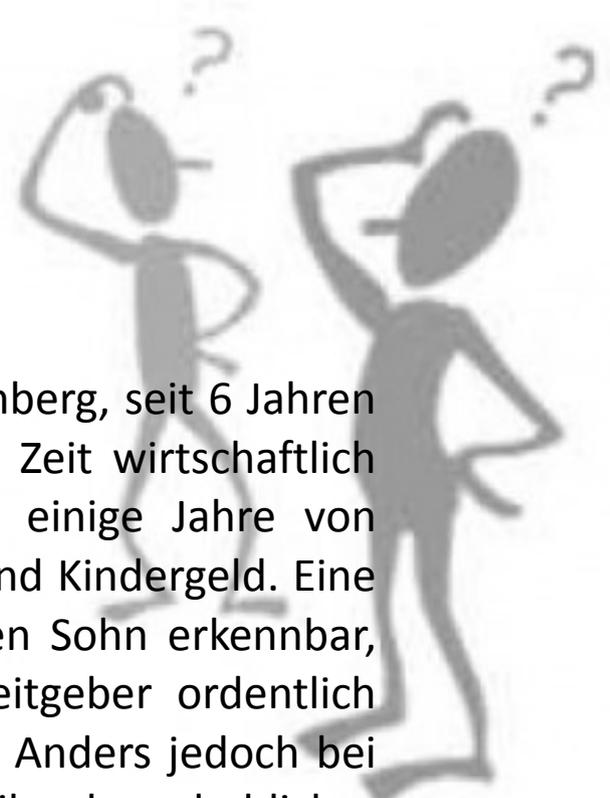
<https://epetitionen.bundestag.de/epet/peteinreichen.html>

Fallbeispiele - A

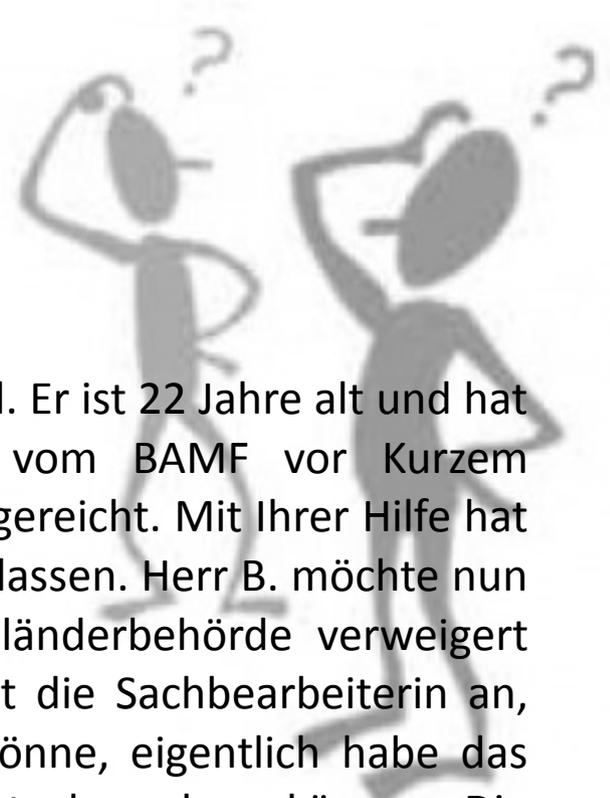
Fall einer Familie mit drei Kindern

Die Familie A. lebt seit sieben Jahren in Baden-Württemberg, seit 6 Jahren sind sie nur geduldet. Die Eltern haben sich in dieser Zeit wirtschaftlich kaum integrieren können, die Familie lebte deshalb einige Jahre von öffentlichen Leistungen und derzeit von Arbeitslosen- und Kindergeld. Eine soziale Integration ist nur bei dem ältesten, 21-jährigen Sohn erkennbar, der von seinen Lehrkräften und auch von dem Arbeitgeber ordentlich beurteilt wird. Rechtsverstöße liegen bei ihm nicht vor. Anders jedoch bei dem 16-jährigen Sohn, der wegen mehrerer zum Teil sehr erheblicher Straftaten zu höheren Jugendstrafen verurteilt wurde und zudem die Schule nur sehr unregelmäßig besucht. Der jüngste Sohn der Familie ist 14 Jahre alt, sein Verhalten ist nicht auffällig.

Familie A. bittet Sie um Hilfe, da sie trotz so langer Zeit in Deutschland immer noch vollziehbar ausreisepflichtig sind. Was könnten Sie tun?



Fallbeispiele - B



Fall eines jungen Erwachsenen im Asylverfahren

Herr B. kam vor 2 Jahren aus dem Irak nach Deutschland. Er ist 22 Jahre alt und hat eine Aufenthaltsgestattung. Sein Asylantrag wurde vom BAMF vor Kurzem abgelehnt; dagegen hat er mit seinem Anwalt Klage eingereicht. Mit Ihrer Hilfe hat er bereits seinen irakischen Schulabschluss anerkennen lassen. Herr B. möchte nun gern eine betriebliche Ausbildung beginnen. Die Ausländerbehörde verweigert zunächst die Arbeitserlaubnis. Auf Ihre Rückfrage führt die Sachbearbeiterin an, dass Herr B. zwar eine Arbeitserlaubnis beantragen könne, eigentlich habe das aber keinen Sinn, weil er die Ausbildung nicht beenden könne. Die Ausländerbehörde geht davon aus, dass sein Asylverfahren vor dem Verwaltungsgericht ebenfalls abgelehnt werden würde und er dann ausreisen müsse bzw. direkt eine Duldung mit Arbeitsverbot erhalte. Herr B. hat keinen Pass.

Herr B. bittet Sie um Hilfe, er möchte nicht untätig in der Unterkunft herumsitzen. Was können Sie tun?

Fallbeispiele - C

Fall einer Familie, die schon seit über 8 Jahren in Deutschland lebt

Das Ehepaar C. kam 2004 aus dem Kosovo nach Deutschland. Frau C. ist schwer depressiv und in psychiatrischer Behandlung. Deshalb konnte das Paar bisher nicht abgeschoben werden. Trotz dieser Erkrankung von Frau C. konnte das Paar für ihren Lebensunterhalt die meiste Zeit selbst sorgen. Herr C. spricht fließend deutsch, denn er ist 1980 in Deutschland geboren und ging hier zur Schule, bis er zusammen mit seinen Eltern und Geschwistern freiwillig ins Kosovo ausreiste. Er hat schnell eine Arbeit in einem Logistikunternehmen gefunden, Frau C. arbeitet, soweit es ihre Erkrankung zulässt, in Teilzeit bei einem Reinigungsunternehmen. Das Paar hat zudem eine 10-jährige Tochter, die in Deutschland geboren ist. Die Tochter besucht die Grundschule und singt im Kirchenchor.

Familie C. bittet Sie um Hilfe, da sie nach so langer Zeit in Deutschland endlich einen sicheren Aufenthalt haben möchten. Was könnten Sie tun?



Fallbeispiele - D

Fall eines geduldeten jungen Erwachsenen

Herr D. lebt seit 3 Jahren in Deutschland. Er kommt aus Gambia. Sein Asylantrag wurde abgelehnt, er hat eine Duldung und ein Arbeitsverbot. Herr D. besucht derzeit noch einen 6-monatigen Sprachkurs. Er hat in der kurzen Zeit sehr gut Deutsch gelernt. Im September kann er eine Schule besuchen, um einen Hauptschulabschluss zu machen. Im Rahmen des Sprachkurses hat Herr D. ein Praktikum in einer Klinik absolviert. Die Pflegeleitung war von seiner Arbeit sehr beeindruckt. Die Klinik hat ihm einen Arbeits- oder Ausbildungsvertrag angeboten, den Herr D. nicht annehmen konnte, da er ein Arbeitsverbot hat. In seiner Freizeit spielt Herr D. aktiv Fußball im Verein und betreut dort auch ehrenamtlich die Jugendmannschaft.

Herr D. hat eine Aufforderung zur Vorsprache bei der gambischen Botschaft zur Beantragung von Reisepapieren bekommen.

Herr D. bittet sie um Hilfe, er möchte auf gar keinen Fall nach Gambia zurück. Was könnten Sie tun?



***Vielen Dank für
Ihre
Aufmerksamkeit! –
Fragen???***